

Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde
Band: 45 (1955)

Artikel: Vom Schatzgraben und anderer Hexerei : Nachrichten aus alten Schaffhauser Ratsprotokollen
Autor: Steinegger, Alb.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1004484>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vom Schatzgraben und anderer Hexerei

Nachrichten aus alten Schaffhauser Ratsprotokollen

Von *Alb. Steinegger*, Neuhausen

Zahlreich sind die Geschichten, in denen erzählt wird, wie ein Reicher, besonders in politisch bewegten Zeiten, seine Preziosen und sonstigen Reichtümer an Gold und Silber vergräbt, weniger zahlreich aber diejenigen über das Wiederauffinden eines solchen Schatzes, es sei denn, man greife zum Märchen. Jedenfalls aber herrschte im Volke gemeinhin die Auffassung, dass es möglich sei, mit geheimnisvollen Mitteln verborgene Schätze zu heben. Wo auf einem Berg eine Ruine thronte oder eine geheimnisvolle Höhle lockte, vermuteten die Bewohner der Umgebung, dass dort Kostbarkeiten zu finden wären. Wer aber sollte den Schatz heben? Es ist bekannt, dass Sonntagskinder oder auch Jungfrauen in dieser Beziehung einen sechsten Sinn besitzen sollten. Welchen Einfluss aber eine schwangere Frau in einem der nachfolgenden Beispiele besitzen sollte, ist nicht klar.

Ein einfaches Mittel, einen Schatz zu finden, bedeutete auch das Christofelgebet. Dabei spielte aber der Teufel in irgend einer Art immer eine entscheidende Rolle, und so wurde der Schatzgräber auch zum Zauberer. Auffällig ist, dass in den Beispielen um Schaffhausen immer Katholiken dabei sein mussten, verfügten sie doch über gewisse lateinische Sprüche, vor denen die Reformierten einen unheimlichen Respekt besaßen. Wenn auch gewisse Vorstellungen im Laufe der Zeit verschwanden, so fällt es doch auf, wie einzelne Rudimente sich lange erhalten konnten, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen werden.

Im Januar des Jahres 1774 war dem Pfarrer von Beggingen zu Ohren gekommen, dass etliche seiner Pfarrkinder auf dem verhexten sogenannten Randenburgerschloss mit Hilfe etlicher Stühlinger und Schleitheimer auf eine abergläubische Art versucht hatten, einen Schatz zu heben. Der Rat unternahm darauf eine gründliche Untersuchung und zitierte die Schuldigen, die auch schliesslich gestanden. Nach ihren Angaben arbeiteten sie einen ganzen Tag, wobei sie in erster Linie den Abraum aus der bestehenden tiefen Höhle wegschaufelten. Der Jäger, der unter der Anklage stand, Wache gestanden zu haben, wollte dies nicht zugeben. Vielmehr behauptete er, Stauden auf das Loch gelegt zu haben, nachdem er die Nachricht vom Schatzgraben erfahren habe, die er übrigens am folgenden Tag unverrückt wieder antraf. Die interessantesten Angaben machte ein Wilhelm Vogelsanger.

Als er am Montag vor Martini, so erzählte er, ins Holz ging, traf er des Abends auf der Burghalde, etwa eine halbe Stunde vom Schlosse entfernt, drei ihm unbekannte Männer und einen Begginger, die alle feiertäglich gekleidet waren und schwarze Stöcke trugen, wobei sie sich nicht zu erkennen geben wollten. Zwei andere bestritten, dass eine schwangere Frau bei ihnen gewesen sei. Immerhin schauten zwei unbekannte Mannspersonen zu, die aber wieder weiter gingen. Die Teilnehmer wurden einige Zeit eingesperrt und mit dem nötigen geistlichen Trost versehen¹.

Auch in der abgelegenen Gemeinde Osterfingen passierten 1754 die verschiedensten abenteuerlichen Geschichten, wobei ein gewisser Xaveri Hablützel aus Blomberg, ein fahrender Schwindler, der nichts arbeitete, aber immer bereit war, mit verbotenen Künsten umzugehen, die Hauptrolle spielte. Auch bei der bereits erzählten Schatzgräberei auf der Randenburg war er beteiligt, weshalb er mit Gefängnis bedroht wurde. An ihn wandte sich nun der Osterfinger Deuber und klagte ihm in einem eigenhändig geschriebenen Brief, wie in seinem Haus und dessen Umgebung ein Gespenst oder Poltergeist viel Unruhe verursache. Xaveri gab vor, solche Geister vertreiben zu können, allerdings wollte er zu diesem Zwecke gewisse Bücher eines Sattlers von Erzingen nötig haben. Er fand sie aber schliesslich nicht passend und gab vor, sich andere verschaffen zu müssen. Der Fall kam aber aus, und Deuber wurde vom Kirchenstand und Pfarrer auf das Verderbliche seines Vorgehens aufmerksam gemacht. Der Landvogt in Neunkirch liess den Xaverli einsperren und verhören, wobei er aber leugnete, Geister vertreiben zu können. Hingegen gestand er, gesagt zu haben, er kenne einen, der es könne. Dabei verkündete er die eigenartigsten Lehren. So erzählte er von der Sibillae Weissagungen und der Offenbarung Johannes und behauptete, Gott sowohl wie Satan hätten ihr eigenes Reich, die Menschen hätten daher dem Bösen zu dienen, wie sie Gott anbeteten. Das aus der Schwedenzeit verborgene Geld hätte man heben können, selbst wenn der Schatz im Himmel gewesen wäre. Obgleich ihn das Gericht würdig fand, mit Ruten streichen zu lassen, begnügte es sich, ihn Urfehde schwören zu lassen².

Unterdessen war aber allerhand an den Tag gekommen, weshalb der Landvogt eine gründliche Untersuchung veranstaltete. So zeigte es sich, dass einige sonst unbescholtene Männer nachts in einer Trotte um Geld gebetet hatten. Jerg Stoll gestand, den Xaverli beherbergt und an der berüchtigten Sitzung teilgenommen zu haben. Der Müller Jakob Stoll hatte dem Landstreicher etwas Mehl und einen Degen gegeben, weil dieser versprochen hatte, auch für ihn um Geld zu bitten. Während der Xaverli nun lateinische Gebete murmelte, beteten die Reformierten auf ihre Art. An der Sitzung nahmen auch einige Erzinger teil, die nicht weniger als 77 Ave Maria

¹ Ratsprotokoll (RP) 231, Seite 474, 479, 485.

² RP 212, Seite 49, 52, 67, 356.

und ebenso viele Vater Unser beteten. Zölly, auch ein Erzinger, gab zu, ein Ave Maria und Vater Unser, dazu die Sieben Tage gebetet zu haben. Die sechs Osterfinger Teilnehmer erhielten darauf acht Tage Arrest, wobei sie sich in die ergangenen Kosten zu teilen hatten. Des Pfarrers Aufgabe war es, in der Predigt auf das Verwerfliche des Geschehenen aufmerksam zu machen und die Gemeinde besonders auf das erste und dritte Gebot hinzuweisen¹.

Die Radegg über dem Wangental reizte aber die Bewohner der Umgegend immer wieder. Im Jahre 1784 standen zwei Wilchinger und ein Hallauer unter der Anklage, auf der Ruine nach einem Schatz gegraben zu haben und zwar an einem Samstagnachmittag. Ihre Mühe war allerdings vergeblich gewesen, denn sie hatten nur eine grosse steinerne Platte gefunden, die sie nicht heben konnten. Auch sie erhielten einige Tage Arrest und eine entsprechende Mahnung durch den Ortsgeistlichen².

Dass die Ansicht, Schätze heben zu können, ziemlich verbreitet war, zeigt auch der folgende Fall: Im Jahre 1772 standen Georg Bühler und Heinrich Surbeck, beide von Herblingen, vor dem Rat, weil sie mit dem entwichenen Jakob Surbeck, Nachtwächter, sich verabredet hatten, vermittels des Christoffelgebets und einer Hostie, die ihnen ein Kohler für fünf Gulden lieferte, in einem auf dem «Hohen Berg» bei Herblingen liegenden Häuschen den bösen Geist zu zitieren. Jeder von ihnen wollte von einem Mittelgeist, den sie dort erwarteten, 1000 neue Louisdor verlangen³. Kohler, der jedenfalls im benachbarten badischen Gebiet wohnte, musste ebenfalls zur Verantwortung gezogen werden. Er fürchtete sich wohl, selber zu erscheinen, weshalb er die Angelegenheit in einem längern, sehr aufschlussreichen Briefe darlegte. So lesen wir darin: «Es ist ohnlängst an einem Sonntag nach Mitag der Hs Yerg Bürrer zu mir komen und hat gesagt, der Bendel der Gärtner habe ihme erzehlt, dass in Strassburg eine Weibspersohn vieles Gelt durch des Christoffels Gebätt überkomen habe, also seye er und seine Cammeraden auch gesinet, durch dieses Mittel reich zu werden und mich ersucht, ich möchte mit ihnen zu den Capucinern auf Engen gehn, es mög kosten, was es wolle, sie wollen mir ein guten Taglohn geben, darauf ich ihnen geantwortet, ich gehe nicht und ist auch nicht geschehen; drauf haben sie mich etliche mahl geplaget, ich solle doch gehen. Es ist vor etwas Zeit ein Student in Langwiesen loschirt und ist durch den Zahnglasschneider nacher Schaffhausen in den Bärren als Soldat gebracht worden. Da hat er mir das Buch gegeben, und ich solches genohmen, um Mackeldur zebrauchen, weilen ich gesehen, dass die Leuth mit Gewalt auf Engen gehen wollet, so habe ich ihnen gesagt, ich habe hier ein Buch, man köne etwas daraus abschrei-

¹ RP 212, Seite 347, Manuskripte J. G. Müller, Nr. 250.

² RP 242, Seite 192.

³ RP 229, Seite 642.

ben, es seye so gut als wie man auf Engen gehe, welches auch geschehen. Nach diesem habe ich schon jahr und tag vor die Canarivögel Obladen in einem Schächtelein gehabt, und hab noch viele darin, da haben sie gesagt, ich solle ihnen geben, ich habe ihnen gesagt, sie seien geweiht, es ist aber nicht geschehen; sie haben mir 24 Creuzer vor eine bezahlt. Ich hab gedacht, ich brauche das Gelt nohtwendiger als die Capuciner in Engen, auch habe erfahren müssen, dass sie aussagen, ich seye bey allem gewesen, was sie gehandelt haben, welches im Grundt falsch ist, Ich bin in ihrem Geschäft niemahlen zur Thür hinaus gegangen, auch haben sie mir gesagt, dass der grosse Cameradt von ihnen in einer Nacht zwüschen 11 und 12 uhr in das Diebsgärtlein hinderfür hinen (hinein) gegangen und habe ein alten Fetzen alda genohmen und gesagt, der Flach, der Müller, habe ihme ein Viertel Kernen darvor geben, welches auch geschen, so mir der Bürer erzehlt, ich wolte Euer wollersam Weisheit noch etliche Stuck von ihnen erzehlen, ich will also dieselbigen nicht länger mit diesem aufhalten»¹.

Die Schuldigen erhielten zunächst einige Tage Gefangenschaft. Der Ortspfarrer Melchior Kirchhofer erhielt den Auftrag, sie am Sonntag in der Kirche vor die ganze Gemeinde zu stellen und eine entsprechende Predigt zu halten. Zudem wurden sie vom Abendmahl ausgeschlossen, bis sie ihre Sünden bereut hätten.

Dennoch verlor das Schatzgraben seinen geheimnisvollen Reiz nicht. So stand im Jahre 1785 Jakob Hartmann vor Rat, weil er Bollins Sohn von Altdorf und einen andern Knaben verleitet hatte, mit ihm eine Höhle auf dem Schwarzwald zu untersuchen. Die beiden Mitläufer schloffen wohl hinein, fanden aber nichts, hingegen wollte der eine ein Kräutlein bemerkt haben, das immer vor ihm herging, weshalb er Angst bekam, und die Höhle rasch wieder verliess. Hartmann musste seines Vergehens wegen Urfehde schwören. Dazu wurde er an die Stud gestellt und mit 40 Streichen bedacht. Nachher führte ihn der Trommler aus der Stadt².

Die Angst vor dem Teufel, aber auch das Spiel mit ihm, erregten je und je die Phantasie des Volkes. Dass dies aber seine Folgen haben konnte, erfuhren im Jahre 1648 der 15jährige Heinrich Höscheller und der 13jährige Lorenz Hurter, beides noch Schüler. Sie schrieben ein Brieflein, in dem die Worte standen: «Teufel friss mich, ich friss dich auch». Darauf wickelten sie das geheimnisvolle Stück Papier in Brot und assen es. Ebenso nahmen sie im Stall zum Schwarzen Rössli «spilmugge» (Spinnennetze) und sprachen dazu höchst greuliche Worte aus. Als dies bekannt wurde, sperrte man sie zunächst einige Wochen auf dem Rathaus in das obere Stübchen, ihres jugendlichen Alters wegen, wo sie den täglichen Besuch eines Geistlichen erhielten. Um sie aus den Stricken des Bösen zu erlösen, erhielten sie die

¹ Korrespondenzen 1772, Nr. 74.

² RP 242, Seite 385.

Aufgabe, die sieben Busspsalmen Davids auswendig zu lernen. Nach der Entlassung aus dem Arrest durften sie nicht mehr in die Schule zurück, sondern sie mussten einem Meister in die Lehre gegeben werden¹.

Ausnahmsweise konnte auch einmal ein Mann ein Hexenmeister sein. So wurde im Jahre 1609 ein Konrad Natter eingezogen, weil er im Verdacht stand, geheime Künste zu treiben. Die überall eingezogenen Erkundigungen ergaben allerhand Indizien. In seinem Urfehdebrief gestand er, in der Gefangenschaft gesagt zu haben, er sei ein Hexenmeister, «könne zaubern, wölle wol zuo disem Löchlin diser Gefangenschaft hinauskommen und selbige Nacht umb zwölf Uhr an dem Orth sein, da man die Öpfel uff der Simsen bratte»².

In einem früheren Aufsatz versuchte ich, die Hexenprozesse im Kanton Schaffhausen darzustellen³. Die nachfolgenden Fälle bilden dazu eine gewisse Ergänzung, geben aber auch neue Aufschlüsse. Sie zeigen, wie vorsichtig man im Grunde mit der Fällung des usuellen Verbrennungsurteiles war, und dass scheinbar sehr starke Indizien nötig waren.

Elsbeth Keller stand anfangs des Jahres 1643 im Verdacht der Zauberei, gestand aber nichts. Daher legte man sie in den Obertorturm in Gefangenschaft; dabei musste sie sämtliche Kleider, die sie bisher getragen hatte, ablegen, denn man befürchtete, dass sich der Böse irgendwo einnisten könnte. Aufgabe des Henkers war es, sie am ganzen Leibe zu untersuchen, ob sie «keine böse zeichen der zauberey» an ihrem Leibe trage. Über das Schicksal schweigen die Akten. Etwas milder verfuhr man mit Elsbeth Ryser im Gefängnis, von der ebenfalls kein Geständnis zu erpressen war. Da der Rat seiner Sache doch nicht ganz sicher war, entliess er sie, diktierte ihr aber ein Jahr Arrest in ihrem Hause an der Webergasse, wo sie sich eines stillen, eingezogenen Wandels befeissen sollte⁴.

Bereits eher im Ausklingen des Hexenwahns steht der Fall der Anna Zimmerli in Hallau im Jahre 1686. Verschiedene Klagen, die auf Hexerei und «mördtätiges» Vergiften lauteten, waren eingegangen. Der Landvogt in Neunkirch erhielt daher den Auftrag, sie nach Schaffhausen zu liefern und die anklagenden Personen zur Einvernahme einzuladen. Da sie nicht ohne weiteres gestand, wurde sie peinlich verhört, d.h. gefoltert, vorher aber musste ihr «das haar an allen, auch heimlichen orten des leibes durch des meisters (Scharfrichter) knecht üblichem gebrauch noch heutigen tages abgenommen werden», damit sich der Teufel nicht irgendwo einnistete, um sie gegen die Schmerzen unempfindlich zu machen. Mehrere Folterungen zeigten kein positives Resultat, und das arme Geschöpf litt furchtbar. Sollte sie

¹ Schdarchenprotokoll 1647/57, Seite 157.

² Copeyenbuch 1609, 29. September.

³ SAVk 33 (1934) 204ff.

⁴ RP 102, Seite 203, 205.

wieder an der Porten einschlafen, lesen wir im Ratsprotokoll, so muss ihr Schwefel vor der Nase angezündet werden. Die Untersuchung ergab allershand. So hatten Schulmeister Heinrich Schaad und Joseph Baumann von Oberhallau auf Anraten der Zimmerli, um einem Kind zu helfen, einen alten Besen unter Anrufung der drei höchsten Namen verbrannt. Da sie, wie es heisst, ganz und gar unwissend waren, wurden sie nicht bestraft. Dennoch konnte sich der Rat aber kein überzeugendes Bild von den Schandtaten der Zimmerli machen, weshalb sie zunächst Urfehde schwören musste. Noch wurde sie aber nicht über die Grenze geschickt, sondern aus der Gefangenschaft des Hexenstübchens, in den Spital geführt, dort in des Schenkels Loch gelegt und mit Wasser und Brot gespiesen. Die Geistlichen erhielten den Auftrag, sie zu besuchen und auf den rechten Weg zu bringen. Ihre beiden Töchter legten sich nun für ihre Mutter ins Mittel, und sie erreichten auch, dass sie im Spital in einem besonderen Stübchen verwahrt wurde. Für die Kosten hatte der Spitalmeister die Gemeinde Hallau zu belangen¹.

Wenige Monate vorher hatte Elsbeth Ackermann von Osterfingen unter ähnlichem Verdacht der Hexerei gestanden. Näheres erfahren wir aus einer Missive Schaffhausens an den Landgrafen von Sulz, die immerhin auch zeigt, wie ernsthaft man eine solche Klage zu prüfen gewillt war. Der Brief lautet: «Ewer landgräfliche Excellenz mit gegenwertigem zu behelligen ursachet unser Underthanin Elsbetha Akermannin von Osterfingen, welche von zerschidenen Jahren an der Hexerei und Zauberkünsten berüchtiget, niemahls zwaren überwiesen, jedoch wider wenig Tagen solche starke Indicia auf sich gebracht, dz wir selbige in Haft nehmen und darüber das richterliche Amt walten zulassen bewogen worden. Und nun under anderem auch dises ausgebrochen, samd die jüngstens in Thiengen hingerichte Unhold von Lottstetten, wie drei Jahr zuvorn eine andere auch justificirte von Büel in ihren Vergichten sie Akermännin deutsamer Worten verzeigt und angegeben hette, als langt an Ewer landgräfliche Excellenz unser dienst fleissiges Bitten, bei ihrer wolbestelten Canzley gefl. zu verschaffen, dz denen Aussagen verdeutene zwejen Unholden nachgeschlagen und so von der angezogenen Akermännin darinnen was aufgezeichnet sichs befinde». Die Auskunft lautete negativ; obgleich «wie wür nun zue Erhaltung der haylsamen Justiz undt Abstrafung eines so erschröckhlichen Lasters» das unstrige gern beigetragen hätten, habe ein Nachschlagen der in den drei letzten Jahren geführten Prozesse nichts ergeben. Was weiter mit ihr geschah, konnte ich leider nicht mehr feststellen².

Dass die Vorstellung der Hexerei noch lange im Volke lebte, zeigt auch ein kleiner Eintrag im genealogischen Register der Stadt Schaffhausen vom Jahre 1755. Hans Georg Metzger stand, jedenfalls vor dem Geistlichen,

¹ RP 146, Seite 128, 156, 176, 201, 255, 259.

² Missiven, 15. Dezember 1685, RP 102, Seite 103.

seiner zweiten Frau Elisabeth Fischlin gegenüber, die ihn anschuldigte, dass er nicht bete, worauf er ihr vorwarf, sie sei eine Hexe und fliege nachts davon. Vergangene Nacht habe jemand vor dem Fenster gepfiffen und als er hinausgesehen, habe er einen Herrn mit einem Kärrelein und zwei Pferden beobachtet. Als er nachher wieder ins Bett zurückkehrte, war seine Frau bereits mit einem fremden Mann durch die Lüfte davon gefahren, während bei ihm ein 18jähriges Mädchen im Bette lag¹.

Zwei neue Masken im Schweizerischen Museum für Volkskunde Basel

Durch die Vermittlung und mit Hilfe einiger Einsiedler hat das Schweizerische Museum für Volkskunde in Basel zu seinem Einsiedler Sühudi noch die beiden schönen Gespanen der Johee- und Mummerie-Masken erhalten. Es sind allerdings nicht die alten Originalmasken – diese werden vom Turnverein in Einsiedeln wohlbehütet – aber zwei sehr getreu nachgeschnitzte Holzlarven und mit vieler Liebe und Geduld nachgeschneiderte Maskenkostüme. Einsiedeln hat bereits mehrere Joheen und Mummerien, zu welchen der Turnverein auf die diesjährige Fastnacht sich nochmals ein neues Paar machen liess. Der Johee stellt einen Sennen in der Tracht des beginnenden 19. Jahrhunderts dar, mit dem prächtig geschmückten Leibgürtel, an dem die grosse Treichle hängt; der Mummerie hingegen soll ein Fuhrmann oder ein Rosshändler sein, dem man seine Pferde verpfändete und der sich deshalb das Geröll nun selbst um die Schulter gehängt hat. Am Fastnachtsdienstag werfen diese Masken an mehreren Plätzen des Dorfes Brot, Mütschli, für die Kinder aus. Über weitere Einzelheiten und vor allem auch über die Einreihung dieser Gestalten in die übrigen inner-schweizerischen – und weiteren – Maskenbräuche möge man selbst nachlesen bei: Martin Gyr, *Einsiedler Volksbräuche* (Einsiedeln 1935) 35–41; Karl Meuli, *Schweizer Masken* (Zürich 1943) 36–40; H. Brockmann-Jerosch (1. Auflage: Erlenbach-Zürich 1931) II 12–13. R. Wh.

¹ Genealogisches Register, Metzger 1755, Seite 32.